

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 155 (07.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 155.

Erster Bericht

der Budgetcommission

über

die Nachweisung der Ausgaben-Abtheilung beim
Finanzministerium von 18²⁷/₂₉

insbesondere

Tit. XX. XXIV. XXVI. und verschiedene und
außerordentliche Ausgaben.

Erstattet

von dem Geh. Rath Frh'n. v. Rüd't.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die hohe zweite Kammer hat über die Nachweisungen
den unter der Hauptabtheilung „Finanzministerium vom
Jahr 18²⁷/₂₉ vorgekommenen Verwendungen der Staats-
gelder“ durch die Budgetcommission zwei Berichte erstatten
lassen, und zwei Mittheilungen beschlossen, indem sie den

III. Beilagen. Bd. 3. d. Prot. d. I. Kam. 1831.

7

Tit. XXVII. Pensionen getrennt behandelt; auch ist der Tit. XXV. Schuldentilgung, als die Amortisationskasse und deren Verwaltung berührend, bereits besonders von beiden hohen Kammern erörtert und erledigt. Ihre Budgetcommission glaubt daher, zur Prüfung der Verwendungen und Mittheilungen über den Tit. XXVII. ebenfalls besonders berichten, sonach hier sich an die übrigen Titel, also mit Ausnahme des vorgenannten, halten zu müssen.

Zuvörderst muß hinsichtlich der Ausgaben der Dienstbehörden eine Bemerkung vorausgehen. Der Aufwand derselben besteht in Gehalten, Gratificationen, Bureaukosten und zuweilen auch Miethzinsen, und wird zwar in zwei besondern Summen, nämlich Gehalte sammt Gratificationen, sodann Bureaukosten in Voranschlag genommen, aber in ganzer Summe der betreffenden Behörde zur Disposition zugewiesen. Schon an und für sich geht aus der bestehenden Einrichtung hervor, wornach Kanzlisten, Revisions- und sonstige Kanzleigehülfen aus den Bureaukosten bezahlt werden, also in Dienstverledigungsfällen die Versehungskosten für Kanzleidienste periodisch aus den Bureaufonds besrritten, und damit die Ausgaben des Besoldungsfonds erleichtert werden, daß man beide in ihrem Ergebnis vereinigt zusammen halten müsse, wenn es sich von Ueberschreitungen handelt, daß also nur dann solche vorhanden, wenn beide, oder überhaupt die einem Titel zugewiesenen Summen im Ganzen solche ergeben, nicht aber, wenn die Minderausgabe einer Unterabtheilung, die Mehrausgabe der andern unter demselben Titel ausgleicht, oder solche übertrifft.

Tit. XX. Finanzministerium mit Branchen

umschließt das Finanzministerium, das Fiscalat, die Kassencommission und die Finanzinspektion.

Durch das Budget von 18²⁷/₂₇ wurden ohne Specialisirung im Ganzen bewilligt jährlich 50,000 fl., es sind aber per 1827 zuzuschlagen 2500 fl. für die Finanzinspektion von dem Domänenetat übertragen abzuschlagen 3000 fl., welche an den Etat der Steuerdirection übergingen, mithin stellt sich der Budget-

Satz auf 49,500 fl.

Die zu Ende beigefügte Uebersicht ergibt eine Verwendung von . . . 47,772 fl. 40 fr.

also Ersparniß von 1,727 fl. 20 fr.

Das Budget von 18²⁸/₃₀ bewilligt für diesen Titel 56,500 fl.

nämlich

Finanzministerium . 26,000 fl.

Fiscalat. 12,500 fl.

Kassencommission . . 11,500 fl.

Finanzinspektion . . . 6,500 fl.

56,500 fl.

Im Jahr 1828 hat sich bei dem Finanzministerium eine Minderausgabe von 2100 fl., bei den Finanzinspektionen eine solche von 1958 fl. 28 fr., bei dem Fiscalat eine Mehrausgabe von 516 fl. 45 fr., welche durch Beschäftigung eines zur Anshülfe nöthig gewesenenen Rechtspraktikanten und Schriftverfassungsgebühren, sodann bei der Kassencommission eine solche von 253 fl. ergeben, deren Nachbewilligung um so weniger beanstandet werden kann, als der Tit. XX. nach deren Aufrechnung noch 3288 fl. 43 fr. Ersparniß nachweist.

Im Jahr 1829 hatte das Finanzministerium eine Minderausgabe von 1475 fl., die Finanzinspektion von 2982 fl. 5 fr. das Fiscalat Mehrausgabe 280 fl. 24½ fr., die ihren Grund in der Aushilfe eines Rechtspraktikanten hat. Die Mehrausgabe von 600 fl. bei der Cassencommission rührt von durch das Finanzministerium bewilligten Gratificationen her, welche der eingetretene Geschäftszuwachs der Stellung mehrerer Hauptverwaltungsrechnungen rechtfertigt, und die man, wie vorgenannte 280 fl. 24½ fr. bei einer unter diesem Titel übrig bleibenden Ersparniß von 3576 fl. 40½ fr. nicht beanstanden kann, und nachbewilligen wird.

Tit. XXI. Centralkassen.

Die budgetmäßige Bewilligung pro 18^{25/27} und 18^{28/30} beträgt jährlich 15,400 fl.

Die Minderausgabe beträgt:

1827	126 fl. 41½ fr.
1828	63 fl. 45 fr.
1829	34 fl. 47 fr.

Hier scheint in der Mittheilung der zweiten Kammer ein Versehen unterlaufen zu sein, indem pro 1827 einer Ueberschreitung von 174 fl. 5 fr. erwähnt worden, da doch der dortige Commissionsbericht ihr gegenüber eine Minderausgabe von 300 fl. 46½ fr. anerkennt, und im Jahr 1829 einer Mehrausgabe von 9 fl. 8 fr. eine Minderausgabe von 43 fl. 55 fr. gegenübersteht, dennoch aber die Mehrausgabe nachbewilligt wird, was wegfallen muß, da eine Ersparniß vorliegt.

Tit. XXII. Oberrechnungskammer.

Die budgetmäßige Bewilligung pro 18²⁵/₂₇, so wie pro 18²⁸/₃₀ von 60,000 fl. jährlich. Allein mit Anfang des Etatsjahres 1828 wurde die Aenderung getroffen, daß man die Bewilligung und den Aufwand der Centralrevisionen der Steuern, Amtskassen, Domänen, Forsten, endlich des Wasser- und Straßenbaues auf den Etat der betreffenden Verwaltungsbranchen überwies mit 32,000 fl., sodann wegen abgenommener Stellung der Hauptverwaltungsrechnungen 1600 fl. abzog, wornach nur jährliche 26,400 fl. bleiben pro 1828 und 1829.

Im Jahr 1827 sind auf Etatsrechnung III. von 1827
58,319 fl. 31 fr.)

28/30
Etatsrechnung II. von 1828
15,81 fl. 25 fr.) } 59,900 fl. 58 fr.

also 99 fl. 2 fr. weniger ausgegeben worden, mithin nichts nachzubewilligen, und beruht die in der Mittheilung ausgesprochene Nachbewilligung v. 1961 fl. 8 fr. offenbar auf einem Irrthum, da der Commissionsbericht der 2ten Kammer neben der Mehrausgabe dieses Betrags die Minderausgabe von 2000 fl. 10 fr. also eine Ersparniß von 99 fl. 2 fr. anerkennt, und noch überdieß für Abhör alter Rechnungen zur Erleichterung des Extraordinarii eine bedeutende Verwendung bewirkt wurde. Im Jahr 1828, für welches, wie auch für das folgende, die etatsmäßige Summe von 26,400 fl. gilt, wurde mehr ausgegeben 1192 fl. 9 fr. indem zur Beförderung der Abhör der alten Rechnungen eine weitere Verwendung für nöthig gehalten wurde, die den Voranschlag um 2317 fl. 39 fr. überstieg, während an Gehalten bei der Oberrechnungskammer 1125 fl. 30 fr. erspart worden sind.

Dasselbe ist der Fall im Jahr 1829, wo sich eine Mehrausgabe von 2196 fl. 50¼ kr. herausstellt, indem auf die Erledigung der Abhör der alten Rechnungen 2953 fl. 25¼ kr. mehr, auf Besoldungen bei der Oberrechnungskammer 756 fl. 35 kr. weniger verwendet wurden.

Diese Mehrausgaben scheinen durch den Zweck gerechtfertigt, somit ihre Nachbewilligung keinem Anstand zu unterliegen.

Lit. XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand.

Das Budget von 18²⁵/₂₇ bewilligte 34,800 fl., es wurden aber ausgegeben

nach Etatsrechnung III. von 1827 — ∴ 37,371 fl. 46 kr.

und „ „ II. „ 1828 — ∴ 1,355 fl. 26 kr.

also mehr 3927 fl. 12 kr. Diese Ueberschreitung rührt von den auf besondern höchsten Befehl vorgekommenen Baukosten im Landvogtei- und Ritterhausgebäude zu Offen- burg her, welsch' ersteres von dem Kreisdirectorium geräumt und zum Absteigquartier für Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, letzteres aber für das Kreisdirectorium eingerichtet werden mußte. Der desfallsige Aufwand betrug 6784 fl. 42 kr.

Diese Mehrausgabe, welche bis zur oben bemerkten Ueberschreitungssumme durch Ersparnisse gedeckt wurde, glaubt man aus der Betrachtung als gerechtfertigt ansehen zu können, daß der Zustand des Rittergebäudes zunächst die Herstellung forderte, und die Verwendung den Bauwerth erhöht. Die Mittheilung nimmt den ganzen vorbezeichneten Bauaufwand nebst weitem im Jahre 1828 auf das bemerkte Staatsgebäude zu Offenburg aufgewendeten 304 fl. 41 kr., zusammen 7089 fl. 23 kr. als nachbewilligte Ueberschreitung auf, was aber nicht wohl Platz

greifen kann, da die Verwendungen auf Tit. XXIII. nur über Abzug der budgetmäßigen Bewilligung, und nur so weit sie der Etatsrechnung III. von 1827 und Etatsrechnung II. von 1828 angehören, als Ueberschreitung pro 1827 angesehen werden können.

Das Budget pro 1828—31 bewilligte jährlich 39,000 fl., es wurden aber ausgegeben nach Etatsrechnung III. von 1828 38,948 fl. 13 fr. und Etatsrechnung II. von 1829 329 fl. 41 fr., also mehr 277 fl. 54 fr., wobei nichts zu erinnern ist, da dieser Aufwand durch Verbesserung der Bauaufsicht herbeigeführt wurde. Die Mittheilung der zweiten Kammer bewilligt eine Ueberschreitung von 2474 fl. 7 fr., die aber bei einer Minderausgabe von 2196 fl. 13 fr. sich auf obige 277 fl. 34 fr. herabstellt.

Im Etatsjahr 1829 betrug die Ausgabe 93,374 fl. 36½ fr., also mehr 54,374 fl. 36½ fr., nämlich auf Diäten 3109 fl. 12 fr. auf Baukosten, worunter der Beitrag zum Bau des Karlsthors dahier, und der Ankauf der Eisengebäude zum Bauplatz für das Finanzministerium begriffen . . . 51,937 fl. 54½ fr.

55,047 fl. 6½ fr.

wovon weiter eine kleine Ersparniß an Besoldungen und Bureaukosten mit 672 fl. 30 fr. abgeht.

Was die Mehrausgabe für Diäten betrifft, so ist solche freilich bedeutend; allein man sieht sie als im Interesse des Dienstes gerechtfertigt an; eben so glaubt man den Aufwand für das Karlsthor, welcher 3288 fl. 10 fr. betrug, nachdem die Stadtkasse ihr Betrefniß daran getragen, als ein, in Vollziehung des Bauplans der hie-

sigen Stadt geschenees, und in allen öffentlichen Fällen von der Staatskasse getragenes Opfer betrachten zu müssen, welches nun nicht weiter vorkommen wird. Wegen des Kanzleibaues für das Finanzministerium, wofür in diesem Jahre hier 48,717 fl. 58 kr. verwendet erschienen, sind aber nähere Erläuterungen voranzuschicken.

Das stehende Kanzleigebäude war nur auf einen der bei seiner Erbauung vorhanden gewesenen Dikasterien etwa genügenden Raum bemessen, und hat, seines äußern Umfangs ungeachtet, im Innern nicht die Einrichtung, um den Erfordernissen des Dienstes genügen zu können, auch fanden schon nach seiner Erbauung die Centraldienststellen nicht die erforderliche Unterkunft, und in Folge der Organisation von 1809 und nachgefolgter Centralisirung, wornach die katholische Kirchensection als Ministerialdepartement einberufen, der reformirte Kirchenrath in Heidelberg aufgelöst, eine eigene Oberrechnungskammer, Kassencommission, Central-, Steuer- und Domänen-direction etc. errichtet und hier vereinigt wurden, genügte der Raum längst nicht mehr, und sind diese Branchen, so wie verschiedene Revisionsstellen, zum Theil in der Miethe untergebracht worden.

Nach Inhalt des in der zweiten Kammer erstatterten Berichts betragen die Miethzinsen, welche dermalen für Finanzbranchen bezahlt werden, 2085 fl. Diejenigen, welche noch weiter erforderlich wären, wenn die übrigen Finanzbranchen und die Oberrechnungskammer das Kanzleigebäude verlassen müßte, 4700 fl. Ferner ergibt der Zinsvertrag aus dem zum Verkauf bestimmten Gebäude des Großherzogl. Finanzministeriums und der Oberforstcommission nach Abzug der Miethzinsen für freie Wohnungen 1980 fl., zusammen also 8865 fl., wovon das Capital zu

4 Prct. 219,125 fl. beträgt, welches die Bau- und Einrichtungskosten zu 215,000 fl. deckt.

Hierbei muß noch bemerkt werden, daß durch die successiven Auflösungen der Filialarchive zu Freiburg und Mannheim und die Einrichtung des Landesarchivs dachier in seinem zweckmäßigen Umfang, dessen ganzes Local zu seinem eigenen Gebrauch nöthig wurde, in welchem bisher mehrere Revisionen und Registraturen Unterkunft fanden, daß ferner die Sanitätscommission, die Revisionen beider Kirchensectionen und die Staatsanstaltencommission außer dem Kanzleigebäude in Miete untergebracht waren, und daher die Einräumung der Kanzlei für das Justizministerium, sodann das Ministerium des Innern mit seinen Branchen nothwendig ist. Unter diesen Erläuterungen dürfte sich der Bau einer Finanzministerialkanzlei, worin alle Finanzbranchen und die Oberrechnungskammer vereinigt werden, als nöthig und zweckmäßig herausstellen, sonach der Mehraufwand im Jahre 1829 unter Tit. XXIII. gerechtfertigt scheinen, welcher also nachzubewilligen wäre.

Die Mittheilung der zweiten Kammer giebt die Nachbewilligung für die Mehrausgabe der Diäten und die ganze Verwendung für die zwei Gebäude. Wir glauben aber, daß sich solche auf die wirkliche Mehrausgabe mit 54,374 fl. 36½ fr. beschränken dürfte.

Tit. XXIV. Beförderung des Bergbaues.

Hiersfür wurde im Budget von 1828—31 das Finanzministerium mit jährlichen 10,000 fl. dotirt, da in der frühern Periode dem Etat der Berg- und Hüttenwerke diese Verwendung zugewiesen war. Es wurden aber 1828 weniger 6108 fl. 8½ fr. im Jahr 1829 6775 fl. 36 fr. ausgegeben.

Tit. XXVI. Gefällentschädigung.

Das Budget von 1825—27 enthielt für das Jahr 1827 keine besondere Bewilligung, die Ausgabe mit 7531 fl. ist aber auch lediglich ein der Amortisationskasse zu Deckung der für früher aufgehobene Gefälle gesetzlich ausgesprochenen Entschädigungen nöthig gewesener Zuschüsse, und durch die Prüfung der Amortisationskasserechnungen erledigt, somit die Nachbewilligung wohl begründet.

Das Budget von 1828—30 weist für neuere Entschädigungen, die durch Gesetze vom Jahre 1828 aufgehobenen Gefälle der Amortisationskasse jährlich 34,000 fl. zu, die hier verausgabt sind; es sind aber im Jahre 1828 noch weitere 4174 fl. 7 fr. angewendet, für früher aufgehobene Gefälle, deren Liquidation sich verspätet hat, deren Nachbewilligung keinem Anstand unterliegt.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Der Budgetsatz pro 1825—27 war ursprünglich jährlich 30,000 fl., zu welchen aber pro 1827—28 noch 4600 fl. kommen, welche wegen der Finanzinspection von dem Domänenetat seit dem 1. Juni 1826 hierher übertragen worden sind.

Es weist die Rechnung eine Minderausgabe von 18,970 fl. 33 fr. nach, und hat die Durchgehung der einzelnen Ausgabsposten keinen Anlaß zu besondern Bemerkungen gegeben.

Für 1828—30 bewilligt das Budget jährlich 16,000 fl.; es wurden aber ausgegeben 1828 14,010 fl. 53¼ fr., also weniger 1989 fl. 6¾ fr. Nur ein Ausgabsposten

giebt hier zu einer Bemerkung Anlaß, nämlich die Zahlung von 1656 fl. 59 fr. Entschädigung für zur Strafe abgegebenes Terrain in der Münz- oder Stephanienstraße. Man glaubt nämlich, daß solche nicht sowohl den Staat, sondern der Stadtkasse dahier hätte treffen können, da die Erweiterung der Ortsstraßen überall eine Gemeindelast ist, von welcher Regel man die Residenz nicht ausnehmen kann. Da indeß so manche Opfer dahier gebracht worden sind, um die Stadt zu verschönern und zu erweitern, auch die Stadtkasse in andern Fällen zu mehr als dem wirklichen Bedürfniß beigezogen wurde, so glaubt die Commission, in der Voraussetzung, daß der Staatskasse weitere derartige Entschädigungen nicht mehr auferlegt werden sollen, keinen besondern Antrag stellen zu können, vielmehr daß dieser Gegenstand auf sich beruhen kann.

Die Minderausgabe im Jahr 1829 beträgt 1355 fl. 3¾. Für Bearbeitung einer Gewerbstatistik sind 2192 fl. 48 fr. ausgegeben worden. Wir wünschen, daß solche bald erscheinen, und den veranlaßten Aufwand als zweckmäßig und nützlich bewähren möchte.

Der Antrag der Commission geht nun dahin, den Beschlüssen der zweiten Kammer unter folgenden Berichtigungen und Modificationen beizutreten:

daß die Ueberschreitungen, und zwar im Jahre 1827 unter

Lit. XXIII. Landbauwesen mit . . . 3927 fl. 12 fr.

Lit. XXIV. Entschädigungen mit . . . 7531 fl. 8 fr.

im Jahre 1828

Lit. XX.

2) Fiscalat 516 fl. 45 fr.

3) Kassencommission 253 fl. — fr.

108 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

Lit. XXII. Oberrechnungskammer . . . 1192 fl. 9 fr.

Lit. XXIII. Landbauwesen 277 fl. 54 fr.

Lit. XXVI. Entschädigungen 4174 fl. 7 fr.

im Jahre 1829

Lit. XX.

2) Fiscalat 280 fl. 24½ fr.

3) Kassencommission 600 fl. — fr.

Lit. XXII. Oberrechnungskammer . . . 2196 fl. 50¼ fr.

Lit. XXIII. Landbauwesen 54374 fl. 36½ fr.

zu genehmigen, und die richtigen Verwendungen
der übrigen Gelder anzuerkennen seien.

Gegenstand.	Stand am 31. Mai 1827.		Z u g a n g.								A b g a n g.								Rest an Pensionen auf 31. Mai 1830.	
			1827.		1828.		1829.		Ganze Summe.		1827.		1828.		1829.		Ganze Summe.		1830.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Nach dem Buch der alten Pensionen . . .	542,947	49	6,527	12	4,169	28	10,352	59	21,049	39	44,466	53	46,587	20	33,572	32	124,626	45	439,370	44
2) Zur Rheinpälz. Concurrenzcaſſe	28,567	10	—	—	—	—	19	15	19	15	5,684	15	2,585	—	2,364	48	10,634	3	17,962	22
3) Beiträge zu andern Caſſen	3,018	27	—	—	—	—	—	—	—	—	744	28	235	22	86	8	1,065	38	1,932	29
Summe der alten Pensionen	574,533	26															459,275	35		
Neue Pensionen:																				
4) Pensionen der in Ruheſtand verſetzten Diener	218,469	2	28,280	15	27,122	15	25,411	40	80,814	10	17,383	31	22,317	34	25,573	28	65,274	33	234,008	38
5) Pensionen der Staatsdienerreſiduen:																				
a) Geſchliche Pensionen der Dienerreſiduen .	32,979	23	4,890	37	5,824	6	6,037	20	16,752	3	1,968	19	2,112	58	2,741	1	6,822	18	42,909	8
b) Pensionen ſtatt Wittwenbeneficien . . .	2,393	39	165	—	919	3	761	39	1,845	42	110	33	—	—	904	12	1,014	45	3,234	36
c) Gnadenpensionen der Dienerreſiduen aus 25,000	11,832	26	1,351	—	2,104	45	2,250	—	5,705	45	266	40	415	—	1,497	—	2,178	40	15,359	31
d) Für Militärdienerwitwen zur Gleichſt. .	1,080	44	—	—	67	25	622	53	699	18	16	12	121	50	20	—	158	2	1,613	—
e) Gnadenpensionen der Militärdienerreſiduen	1,590	—	150	—	—	—	375	—	525	—	—	—	220	—	—	—	—	—	1,845	—
f) Gnadenpensionen der Kirchendienerreſiduen	8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,000	—
6) Gnadenpensionen aus beſondern Verhältniſſen																				
a) Mit Appanagen angefallen	5,339	56	—	—	—	—	7,800	—	7,800	—	—	—	27	43	630	48	658	31	12,481	25
b) Suſtent. Gehalt für Famil. Caſſ. oder amtl. Diener	3,431	52	2,161	57	869	15	2,448	46	5,479	58	557	—	1,431	—	700	—	2,688	—	6,223	50
Summe der neuen Pensionen	285,117	2															459,275	35		
Hierzu alte Pensionen	574,533	26															784,940	43		
	859,650	28																		

